

Dagegen werden dem Manuskripte gleich zu behandeln sein solche Vorrichtungen, welche, wie photographische Negative, Druckplatten, plastische Formen, lediglich als Mittel zur Vervielfältigung dienen, Vorrichtungen, deren stofflicher Wert meist nur gering ist. Da der Ersteher dieser Gegenstände das Urheberrecht nicht erwirbt, wird ihre Pfändung für den Gläubiger regelmäßig keinen erheblichen Vermögensvorteil bringen, während dem Urheber die Verwertung seines unter Umständen wertvollen Urheberrechts unmöglich gemacht wird. Um eine derartige Schädigung des Urhebers zu verhüten, soll bei diesen Gegenständen die Zwangsvollstreckung von seiner Einwilligung abhängig sein.

Eine weitergehende Beschränkung der Zwangsvollstreckung erscheint nicht geboten und auch mit den Interessen der Gläubiger nicht vereinbar. Durch die Bestimmung im § 811 Nr. 5 der Zivilprozessordnung ist bereits dafür Sorge getragen, daß die für den Künstler zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände, zu denen unter Umständen auch Skizzen, erste Entwürfe usw. zu rechnen sein werden, der Pfändung nicht unterliegen. Was den in Künstlerkreisen laut gewordenen Wunsch anlangt, die Zwangsvollstreckung in das unfertige Werk schlechthin auszuschließen, so ist unter dem bisherigen Rechte ein praktisches Bedürfnis zu einer solchen Vorschrift nicht hervorgetreten. Gegebenenfalls würde es Sache der freien Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner sein, nach Maßgabe des beiderseitigen Interesses über die Fertigstellung des Werkes zu bestimmen. Vom Standpunkte der gesetzgeberischen Beurteilung wäre jedenfalls davon auszugehen, daß auch das unfertige Werk, da es unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, dem Gläubiger nicht entzogen werden darf, zumal eine objektive Feststellung, ob ein Werk im Sinne des Verkehrs als fertiggestellt angesehen werden kann oder nicht, überaus schwierig sein würde. Für das Gebiet der Baukunst wäre eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf das fertige Bauwerk ohnehin nicht möglich, und ähnliches würde für kunstgewerbliche Gegenstände aus wertvollem Stoffe gelten müssen.

§ 15.

Gegenstand der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ist, wie in dem Literaturgesetz (§ 11), die Vervielfältigung und die gewerbsmäßige Verbreitung. Der Vervielfältigung ist durch ausdrückliche Vorschrift zur Vermeidung von Zweifeln die Nachbildung gleichgestellt worden. Eine solche Bestimmung ist notwendig, um außer Zweifel zu stellen, daß auch die Wiedergabe des Werkes mittels eines andern Verfahrens sowie das Anfertigen einer Vorrichtung, die zur Herstellung von Abzügen dient, dem Rechte des Urhebers unterliegt. Bei photographischen Werken ist deshalb auch die Herstellung eines Positivs nach einem Negative, wie der umgekehrte Fall, ohne Zustimmung des Berechtigten verboten. Als Nachbildung gilt auch das Nachbauen, d. h. die Ausführung eines Bauwerkes, sei es nach fremden Plänen, sei es nach einem fertigen Werke.

Die Vorschrift, daß die ausschließliche Befugnis sich nicht auf das Verleihen erstreckt, entspricht dem Literaturgesetz. Das Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift ist auch für den Bereich des Kunst- und Photographieschutzes anzuerkennen. Die Abbildungen, auf die der vorliegende Entwurf Anwendung findet, müssen in diesem Punkte den gleichen Vorschriften unterliegen wie die wissenschaftlichen und technischen Abbildungen des Literaturgesetzes, zumal die Grenze zwischen beiden Gebieten flüchtig ist.

Der Ausdruck »Verbreitung« ist in dem gleichen Sinne zu verstehen, wie er im Literaturgesetz gebraucht wird; er begreift also das »zur Schaustellen« nicht in sich. Die öffent-

liche Ausstellung eines Werkes soll auch künftig von der Genehmigung des Urhebers nicht abhängig sein, vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Eigentümers vorbehalten bleiben. Dem in den beteiligten Kreisen hervorgetretenen Wunsche, die Verfügung über die Ausstellung des Werkes dem Urheber zu belassen, kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht angängig, dem Eigentümer des Werkes oder seinen Gläubigern zu untersagen, das zum Verkaufe gestellte Werk im Wege der Ausstellung öffentlich darzubieten. Ein solches Verbot würde auch für den Kunsthandel eine ernste Erschwernis bedeuten. Aber auch die Nutzung des Werkes durch entgeltliche Schaustellung muß als Ausfluß des Eigentums nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigentümer vorbehalten bleiben. Übrigens sprechen auch allgemeine Rücksichten gegen die gewünschte Erweiterung des Urheberrechts. Würde zu jeder öffentlichen Schaustellung eines Gemäldes usw. die Genehmigung des Künstlers oder seines oft unbekanntem Rechtsnachfolgers eingeholt werden müssen, so würde die Veranstaltung von Ausstellungen wesentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden. Wird vom Künstler aus besonderen Gründen eine Schaustellung seines Werkes nicht gewünscht, so bleibt es ihm unbenommen, dem Käufer eine entsprechende Auflage zu machen, die, wenn sie auch dritte Personen nicht bindet, doch im allgemeinen zu seinem Schutze ausreichen wird.

Dagegen ist der Schutz auf die gewerbsmäßige Vorführung des Werkes mittels mechanisch-optischer Einrichtungen erstreckt worden. Eine solche Erweiterung des Schutzes ist aus Interessentenkreisen unter Hinweis auf die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur öffentlichen Vorführung von Bühnen- und Tonwerken zunächst für photographische Bilder befürwortet worden. Zur Begründung des Verlangens ist darauf hingewiesen, daß Spezialitätentheater und ähnliche Veranstaltungen photographische Bilder zur Vorführung von sogenannten Projektionsbildern gewerblich ausnutzen und hierdurch die wirtschaftliche Verwertung des durch die Vorführung bekannt gewordenen und des Interesses beraubten Originals erschweren. Dasselbe geschehe mittels des Kinematographen, des Mutoskops, rotierender Schaulinienapparate und ähnlicher Vorrichtungen. Der Entwurf trägt diesen Wünschen durch die Bestimmung Rechnung, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis haben soll, das Werk gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorzuführen. Diese Fassung soll zum Ausdruck bringen, daß nur solche — gewerbsmäßige — Vorführungen in Betracht kommen, bei denen einmal mechanische Einrichtungen, z. B. Kinematographenmechanismen, betätigt werden, und ferner eine besondere optische Wirkung, z. B. durch ein Projektionsobjektiv, erreicht werden soll. Beide Merkmale müssen zusammenkommen; die gewöhnliche Schaustellung eines Bildes mittels des Stereoskops fällt deshalb nicht unter die Vorschrift, wohl aber z. B. die Projektion mittels des Nebelbildapparats. Wenn diese Vorschrift auch in erster Linie nur für photographische Werke praktisch werden wird, so ist sie doch auch für die Werke der malenden und zeichnenden Kunst nicht ganz ohne Bedeutung; sie soll deshalb auch für diese gelten.

Wie § 3 des Photographieschutzgesetzes ergibt, ist zur Zeit nur die mechanische Nachbildung des photographischen Werkes verboten. Nach der Auslegung, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, ist jede Nachbildung erlaubt, welche durch Vermittlung eines künstlerischen Vervielfältigungsverfahrens (Holzschnitt, Kupferstich) zustande kommt, gleichviel ob dieses Verfahren nur als Grundlage einer weiteren mechanischen Vervielfältigung zu dienen bestimmt ist. Bei der Leichtigkeit, mit der heute ein Bild auf eine Holz-, Kupferplatte usw. übertragen werden kann, ist